

# Merkblatt zum Krähenfang



## Warum Krähenfänge?

Eine erfolgreiche Niederwildbewirtschaftung beruht auf Biotoppege, planerischer Bejagung und Beutegreifer-Regulation. Aaskrähen (Rabenkrähe und Nebelkrähe), Elster und Eichelhäher sind weit verbreitet in der Kulturlandschaft. Als typische Opportunisten profitieren sie vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab. Die Ergebnisse moderner Forschung weisen den negativen Einfluss der Rabenvögel auf ihre Beutetiere nach. Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesucht wird. Deshalb besteht die Verpflichtung, die Populationen der Rabenvögel zu reduzieren, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der menschlichen Landbewirtschaftung hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden. Auch Schäden in der Landwirtschaft sind ein wesentlicher Grund zur Regulierung.

## Rechtlicher Status:

Die genannten Rabenvögel sind seit Ende 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“ gefallen und somit geschützt (siehe dazu auch Artenschutzverordnung §8a). Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist in der Zeit von 1. Juli bis 28./29. Februar, das Fangen und/oder Erlegen von Elstern ist in der Zeit von 1. August bis 28./29. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) erlaubt.

Außerhalb der oben genannten Zeiträume dürfen nur nicht brütende, in Gruppen auftretende Rabenkrähen, so genannte Junggesellentrupps, abgeschossen werden.

**Wichtig:** Außerhalb der Fangzeiten von Krähenvögel dürfen die Krähenfänge nicht „fängisch“ gestellt sein (Öffnen oder Entfernen der Falle bzw. die Eingangstür in geöffnetem Zustand mit Vorhangschloss sichern).

## Durchführung:

Der Krähenfang ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 79/409/EWG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen auf Grund des OÖ Jagdgesetzes und der OÖ Artenschutzverordnung. Die Krähenfänge sind täglich **mindestens** einmal zu kontrollieren. Allfällig gefangene geschonte und geschützte Tiere (Fehlfänge) sind unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen. Die Fallen müssen über mindestens zwei Sitzstangen verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können. Eine Überdachung von ca. 0,5 m<sup>2</sup> ist als Wetterschutz im Bereich einer Sitzstange anzubringen. Gefangene Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen. Erlegte Rabenkrähen sind vom Jagdausübungsberechtigten bis zum fünften Tag des Folgemonat, in der JADA des Landes Oberösterreich zu melden!

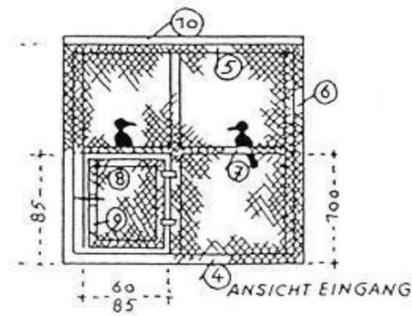
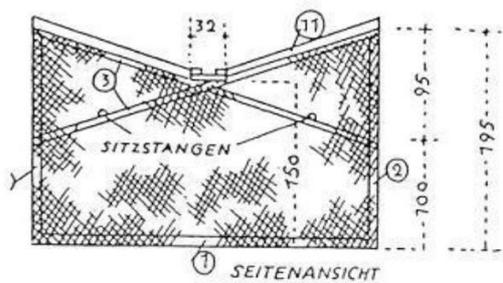
## Formelle Vorgangsweise:

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist im § 8a "Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern" der OÖ Artenschutzverordnung geregelt (siehe auch <http://www.oeljv.at/jagd-in-ooe/gesetz-und-richtlinien/>).

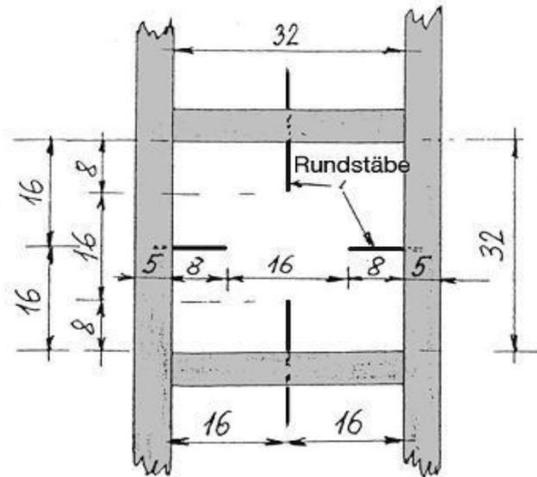
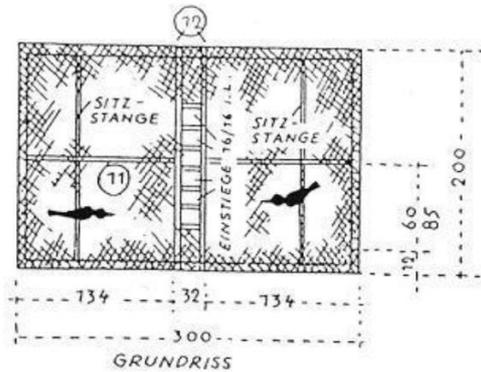
## Konstruktionshinweise für den Nordischen Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln (Verringerung der Sichtbarkeit und Auffälligkeit) und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Ein Mindestmaß der Grundfläche von 3 m x 2 m und der Höhe von 1,95 m ist einzuhalten.

Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles z.B. mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Auf jeder Seite ist in der Höhe von ca. 1,2 m eine Sitzstange anzubringen. Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einfluglöcher dürfen max. 32 cm x 32 cm groß sein, wobei diese durch entsprechend lange, glatte, an den Enden abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten weisen, auf 16 cm einheitlich zu verringern sind. Zum Entleeren der Fallen sind individuell gestaltete Eingangstüren einzubauen.



Einstiegsdetail M 1:10



### Standortwahl:

Der im jeweiligen Revier optimale Standort ist durch Versuche herauszufinden. Bewährt haben sich für die Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen, die gerne als Rastplätze genutzt werden. Die Flugstrecken von und zu den Schlafgebieten sind ebenfalls günstige Bereiche. Bei der Standortwahl ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Tierrechtler und militante Tierchutzaktivisten zu denken.

Eine Möglichkeit zur Minimierung solcher externer Störungen ist:

- Aufstellung des Krähenfangs in einem entsprechend eingefriedeten Bereich;
- Aufstellen des Krähenfangs an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

### Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Teile von Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß. ACHTUNG: nicht angenommene Aufbrüche und Fallwildteile **müssen rechtzeitig aus der Falle entfernt** werden; Schlachtabfälle dürfen **nicht** verfüttert werden. Zum Locken dürfen Tierattrappen verwendet werden.